

(2) Für die Lieferung von Extraktionsschrot und Preßkuchen finden die Bestimmungen der Anordnung vom 30. Juni 1958 über die Allgemeinen Lieferbedingungen für die im staatlichen Futtermittelfonds verwalteten Futtermittel (GBl. II S. 169) Anwendung.

§3

Vertragszeitraum und Liefermengen

- (1) Die Verträge sind für ein Quartal abzuschließen.
- (2) Als Mindestbezugsmengen werden festgelegt:
- für rohe und raffinierte Pflanzenöle, lose, 1 t,
 - für rohe und raffinierte Pflanzenöle, abgefüllt, 1 t,
 - für Hartfette, roh und raffiniert, lose, 1 t,
 - für Hartfette, raffiniert, abgepackt in Blöcken, 1 t,
 - für Hartfette, abgepackt in Platten und Bechern, 0,5 t,
 - Trennemulsion, lose, bei Versand in

Leiheisenfässern	150 kg,
bei Versand in Bahnbehältern, abgefüllt in Eimern	300 kg,
abgefüllt in andere Gefäße des Lieferers oder Herstellers	100 kg,
 - für Margarine
 - bei LKW-Transport 3,0 t.
 - bei Waggonversand 6,5 t.

Die Mindestbezugsmengen können durch Vereinbarung der Vertragspartner unterschritten werden.

§4

Bestell fristen

Der* Besteller ist verpflichtet, dem Lieferer das Vertragsangebot jeweils bis zum 12. des dem Quartal vorangehenden Monats zu unterbreiten. Liegen bis zu diesem Zeitpunkt noch keine staatlichen Aufgaben vor, so sind vorbereitende Verträge zu schließen. Der Lieferer kann innerhalb der gleichen Frist von sich aus dem Besteller ein Vertragsangebot unterbreiten.

§5

Form und Inhalt der Verträge

Die Lieferverträge sind schriftlich abzuschließen. Verträge mit einem Lieferwert von mehr als 5000 DM sind in Urkundenform abzuschließen.

§6

Lieferzeitraum

(1) Die Vertragspartner sind verpflichtet, die vertraglich festgelegte Quartalsmenge grundsätzlich nach dem Bedarf der Bevölkerung und den Produktionsmöglichkeiten der Betriebe auf die einzelnen Monate zu verteilen. Veränderungen zugunsten einzelner Schwerpunktzeiträume bedürfen der Vereinbarung zwischen den Vertragspartnern. Die Liefermengen während der einzelnen Monate sind gleichmäßig auf die nachfolgend festgelegten Zeitabschnitte zu verteilen:

- Für die Lieferung von Pflanzenöl, roh, Pflanzenöl, raffiniert, und Hartfett sind mindestens dekadentweise Liefertermine zu vereinbaren. Für die Lieferung von Pflanzenöl, raffiniert, und Hartfett an die Margarineindustrie sind wöchentliche Liefertermine zu vereinbaren
- Bei der Lieferung von Pflanzenöl, roh, oder Waltran, roh, aus Importen sind zwischen dem Importleitbetrieb und dem Besteller mindestens monatliche Termine zu vereinbaren. Soweit die Lagerbestände und Importzugänge es ermöglichen bzw. erforderlich machen, sind kürzere Liefertermine zu vereinbaren.

- Für die Lieferung von Margarine an den Großhandel sind wöchentliche Termine zu vereinbaren. Zur Einhaltung des Margarine-Frischdienstes sind kürzere Termine zu vereinbaren. Der Margarine-Frischdienst läuft als Bestelldienst innerhalb der geschlossenen Kauf- und Lieferverträge zwischen Produktion und Handel. Die Bestellung ist den Margarinewerken jeweils bis Dienstag 12 Uhr für die folgende Woche in Menge und Sortiment aufzugeben. Umdispositionen für Menge und Sortiment können spätestens bis zu 5 Werktagen vor dem Liefertermin erfolgen. Bei Frischdienst-Belieferung am Ort der Produktion kann tägliche Lieferung oder Abholung vereinbart werden, wobei auch Umdispositionen bis zum Vortage der Lieferung zulässig sind.
- Für die Lieferung* von Nebenprodukten sind mindestens monatliche Termine zu vereinbaren.

(2) Vorfristige Lieferungen bedürfen der Vereinbarung.

§7

Versanddispositionen

Der Besteller hat dem Lieferer die Versanddisposition spätestens bis zum 10. des Monats für den kommenden Monat bekanntzugeben (Konkretisierung der Quartalsverträge in bezug auf Menge, Sortiment und Termine).

§B

Gütebestimmungen und Qualitätsfeststellungen

(1) Für alle Produkte gelten die bestätigten technischen Güte- und Lieferbedingungen (TGL) bzw. soweit diese noch nicht bestehen, die vom Institut für die Öl- und Margarineindustrie für verbindlich erklärten Gütebestimmungen.

(2) Die Qualitätsfeststellungen erfolgen bis zum Inkrafttreten bestätigter TGL nach den in der Anlage 1 festgelegten Güterrichtlinien.

(3) Der Lieferer ist verpflichtet, von allen Ausgängen von Pflanzenöl, roh, Pflanzenöl, raffiniert, Hartfett und Margarine ein Muster ziehen zu lassen und dieses 3 Wochen, bei Margarine 4 Wochen, aufzubewahren. Für die Musterziehung sind die in der Anlage 2 enthaltenen Bestimmungen verbindlich.

(4) Der Lieferer ist verpflichtet, bei Lieferungen von Pflanzenöl, roh, Pflanzenöl, raffiniert, und Hartfett zur Weiterverarbeitung in der Margarineindustrie einen Qualitätspass auszustellen. Die Zweitausfertigung des Qualitätspasses ist mit den Qualitätsfeststellungen des Bestellers an den Lieferer zurückzugeben.

(5) Für erforderliche Kontrollanalysen bei Pflanzenöl, roh, Pflanzenöl, raffiniert, Hartfett und Margarine ist das Institut für die Öl- und Margarineindustrie zuständig, dessen Feststellung im Streitfälle verbindlich ist.

§9

Kennzeichnung

(1) Die für die Lieferung an den Einzelhandel bestimmten Erzeugnisse, wie Margarine, Speiseöl, Hartfett in Platten, sind nach den gesetzlichen Bestimmungen genau zu kennzeichnen. Der Name des Herstellerbetriebes bzw. des Abfüllbetriebes muß ersichtlich sein.

(2) Bei Speiseöl in Flaschen oder Kanistern muß die Ölart ersichtlich sein. Zugleich müssen Angaben darüber vorliegen, ob es sich um Pflanzenöl, raffiniert, oder Pflanzenöl, roh, handelt. Die Bezeichnung „Vollöl“